Gesetz- und Verordnungsblatt/

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV

Ausgegeben am 15. Februar 1971

15. Stück

Kirchengesetz

zur Anderung der Wahlordnung für die Bildung der Gemeindekirchenräte

vom 1. Februar 1971

Die Synode hat gemäß Artikel 42 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 6 der Kirchenverfassung beschlossen:

Einziger Paragraph:

§ 17 Absatz 1 der Wahlordnung für die erstmalige Bildung der Gemeindekirchenräte nach der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 vom 26. Februar 1968 (GVOBI. Band 4 Seite 45) erhält folgende Fassung:

"Diese Wahlordnung gilt für die erstmalige Neuwahl zu den nach der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 zu bildenden Gemeindekirchenräten zowie für Nachwahlen, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenverfassung oder bei Neubildung von Kirchengemeinden vorzunehmen sind."

Eutin, den 15. Februar 1971

Die Kirchenleitung